



Benutzungsordnung **für die Eissporthalle der Gemeinde Brokdorf**

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Eissporthalle Brokdorf, Wiesengrund 1, 25576 Brokdorf, ist eine Einrichtung der Gemeinde Brokdorf. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Zuständig für die mit der Eissporthalle Brokdorf zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Brokdorf.

§ 2 **Benutzung**

- (1) Die Eissporthalle Brokdorf steht zur Verfügung für:
 - a) Öffentliches Eislaufen,
 - b) Vereine, Verbände und Gruppen,
 - c) Schulsport und Veranstaltungen der Schulen,
 - d) und sonstige Aktivitäten aus dem Gemeindegebiet, die vom Bürgermeister genehmigt wurden,
 - e) sonstige Besucher.
- (2) Über Anträge für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Vereinigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes organisiert sind, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Ein entsprechender Antrag soll nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Benutzung bei der zuständigen Stelle gestellt werden.
- (3) Jegliche Veranstaltungen dürfen dem Charakter der Räume nicht widersprechen sowie auch die sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- (4) Veranstaltungen mit politischer Werbung/politischem Hintergrund sind ausdrücklich untersagt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3 **Benutzungszeiten**

- (1) Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Eishallenbelegungsplan durch die Gemeinde aufgestellt. Vorrang vor allen anderen Nutzungen haben grundsätzlich die Nutzungen nach § 2 Abs. 1 a), sofern dafür Hallenzeiten festgelegt sind.
- (2) Über die Vergabe weiterer Hallenzeiten für weitere Nutzungen oder Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Die Anträge sollen bei dem Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragten nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
- (3) Die Einstellung oder eine geplante Änderung des im Hallenbelegungsplan festgesetzten Sportbetriebes ist möglichst rechtzeitig mitzuteilen. Soweit nur einzelne Stunden ausfallen, ist dies rechtzeitig dem Eismeister mitzuteilen.
- (4) Die Eishalle darf nur während der festgesetzten Zeit benutzt werden. Übungen und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Eishalle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Spätestens 60 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit sind auch die Duschen und Nebenräume zu verlassen.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur widerruflich erteilt.
- (2) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder:
 - a) vorsätzlich oder –in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt;
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt;
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (3) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Reinigungs- und Pflegearbeiten;
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher oder anderer Art wie z.B. Eishockeyspiele, Eiskunstlaufveranstaltungen o. ä.

§ 5

Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Benutzung der Eissporthalle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Es werden Sportarten ausgeschlossen, die die Eisfläche beschädigen können. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.
- (2) Die Eishalle und die Nebenräume einschließlich ihrer Einrichtungen, die geliehenen Schlittschuhe oder sonstiges Eislaufzubehör werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer bzw. der vom ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Räume, die geliehenen Schlittschuhe und sonstiges Eislaufzubehör jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass beschädigte Schlittschuhe, sonstiges Eislaufzubehör oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Die Einrichtungen, Schlittschuhe oder sonstiges Eislaufzubehör müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die geliehenen Schlittschuhe und sonstiges Eislaufzubehör sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Eismeister zu übergeben.
- (3) Die Benutzung der Eissporthalle ist nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder eines sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Eishalle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (4) Die Duschräume sind nach Benutzung durch den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen. Die Umkleieräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Liegegebliebene Sachen sind dem Eismeister zu übergeben.
- (5) Stellen Übungsleiter oder Veranstalter Beschädigungen an der Eishalle, den Nebenräumen und deren Einrichtungen, geliehenen Schlittschuhen oder sonstigem Eislaufzubehör fest, so haben sie diese unverzüglich in das im Regieraum hinterlegte „Mängelbuch“ einzutragen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Eismeister sofort anzuzeigen.
- (6) Wird festgestellt, dass der Nutzer die Eissporthalle in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Eissporthalle für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Er hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Eishalle oder Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 6 Benutzungsvorschriften

- (1) Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Ausnahmen können für besondere Veranstaltungen zugelassen werden.
- (2) Wer nicht in vorgeschriebener Weise ausgestattet ist, darf die Eisfläche nicht betreten.
- (3) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur Durchführung des Eissportbetriebes erforderlich ist. Die geliehenen Schlittschuhe und sonstiges Eislaufzubehör sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Unnötiges Toben und Lärmen in den Dusch- und Umkleidekabinen sowie in den Fluren ist verboten.
- (4) Nach der Übungsstunde ist die Eishalle sorgfältig aufzuräumen.
- (5) Der Regieraum darf nur vom Eismeister, dem Übungsleiter oder vom Verantwortlichen des Veranstalters betreten werden. Die Lautsprecheranlage darf nur mit Genehmigung des Eismeisters benutzt werden, dabei sind die Bedienungsvorschriften für die Geräte genau zu befolgen.
- (6) Die Be- und Entlüftungsanlage wird nur durch den Eismeister bedient.
- (7) Das Rauchen ist in der gesamten Sporteinrichtung untersagt.
- (8) Der Ausschank von Getränken und der Verzehr von Speisen sind nur in dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Bei Schulveranstaltungen und anderen ausschließlich für Kinder und Jugendliche gedachten Veranstaltungen ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich untersagt.
- (9) Bei Feueralarm ist das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Fluchtwege sind beschildert.
- (10) Hunde sind in der Eissporthalle nicht erlaubt.

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister, der Eismeister oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person üben das Hausrecht über die Eishalle und die Nebenräume aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (3) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Brokdorf eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Brokdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Eishalle, Anlagen, der geliehenen Schlittschuhe und des sonstigen Eislaufzubehörs, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen, der geliehenen Schlittschuhe und des sonstigen Eislaufzubehörs.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, der geliehenen Schlittschuhe und des sonstigen Eislaufzubehörs einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 9 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Erstattung der Kosten und etwaiger besonderer Auslagen (z.B. erforderliche Reinigung für über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen) verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Kosten

werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Wilstermarsch zu überweisen.

§ 10 Besucher

- (1) Mit Erwerb einer Eintrittskarte zum öffentlichen Eislauf unterwirft sich der Käufer den nachfolgenden Bestimmungen und erkennt sie an:
- a) Der allgemeine Eislauf richtet sich nach den durch Anschlag bekannt gemachten Laufzeiten. Einschränkungen dieser Zeiten werden rechtzeitig angekündigt. Die Kasse öffnet jeweils 10 Minuten vor Beginn der Laufzeiten. Der Kassensautomat ist jederzeit benutzbar.
 - b) Die Eintrittskarten berechtigen nur zur allgemeinen Benutzung während einer der zum allgemeinen Eislauf freigegebenen Laufzeiten. Spätestens am Ende der Laufzeit hat jeder Besucher die Eissporthalle zu verlassen.
 - c) Bei Veranstaltungen, die in eine Laufzeit fallen, entfällt die Laufzeit. Auf solche Fälle wird durch Anschlag und akustische Mittel rechtzeitig hingewiesen.
 - d) Montags von 14.00-18.00 Uhr findet parallel zum Öffentlichen Eislaufen das öffentliche Eisstockschießen statt. Dienstags von 16.00-18.00 Uhr findet parallel zum Öffentlichen Eislaufen das Ice Byk Drift Trike-Fahren statt. Für das Öffentliche Eislaufen steht dann ggf. nur 2/3 der Halle zur Verfügung.
 - e) Die Gemeinde behält sich vor, Teile der Bahn für Lehrzwecke oder andere Anlässe von der allgemeinen Eisfläche abzutrennen.
 - f) Bei vorzeitiger Beendigung einer Laufzeit wegen ungewöhnlicher Umstände oder im Falle höherer Gewalt kann grundsätzlich kein Ersatz für entstandene Kosten geleistet werden. Das gleiche gilt auch bei Sonderveranstaltungen.
 - g) Die Benutzung aller Einrichtungen der Kunsteisbahn geschieht auf eigene Gefahr. Für Sach- und Körperschäden aus Anlass des Besuchs der Kunsteisbahn wird keinerlei Haftung übernommen!
 - h) Für die Garderoben- und Gepäckablage stehen verschließbare Fächer zur Verfügung. Eine Haftung für die in diesen Fächern abgelegten Gegenstände ist ausgeschlossen.
 - i) Den Anordnungen der Betriebsleitung und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorgeschriebene Laufrichtung ist linksherum (entgegen dem Uhrzeiger).
 - j) Handys, MP3-Player, I-Pods u.ä. sind auf der Eisfläche verboten.
 - k) Durch Verweisen aus der Eissporthalle werden u. a. geahndet: Rücksichtsloses Verhalten auf der Eisfläche, Laufen entgegen der Laufrichtung, Schneeballwerfen, in Schlangen laufen, Essen, Trinken, Rauchen auf der Eisfläche, Laufen mit Hockey-Schläger, Betreten der Bahn durch Unbefugte ohne Schlittschuhe, Verstoß gegen das Verbot gem. Buchstabe j) und allgemein grober Unfug!
 - l) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
 - m) Die Benutzung von mitgebrachten Schlitten u.ä. auf der Eisfläche ist verboten.
 - n) Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffentlichen Eislaufzeit.
 - o) Eislauf-Schluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffentlichen Eislaufzeit.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 06.07.2011 tritt mit Ablauf des 30.09.2017 außer Kraft.

Brokdorf, den 14.06.2017

gez. Göttsche
Gemeinde Brokdorf
Die Bürgermeisterin